

Verfahren zur Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs (Elterninformation)

Sehr geehrte Eltern,

bei Ihrem Kind wird sonderpädagogischer Förderbedarf vermutet. Aus diesem Grund soll ein Verfahren zur Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs beantragt werden. Mit den nachfolgenden Ausführungen möchten wir Sie über die rechtlichen Grundlagen informieren und Hinweise zum Ablauf des Verfahrens geben.

Sonderpädagogischer Förderbedarf

Ein sonderpädagogischer Förderbedarf ist bei Kindern und Jugendlichen anzunehmen,

- die in ihren Bildungs-, Entwicklungs- und Lernmöglichkeiten langandauernd so beeinträchtigt sind, dass sie im Unterricht der Regelschule ohne sonderpädagogische Unterstützung nicht hinreichend gefördert werden können.
- wenn alle Fördermaßnahmen an der Regelschule ausgeschöpft wurden, d. h. wenn gezielte und individuelle Hilfe erfolglos geblieben ist.

Daraus ist ersichtlich, dass eine medizinische Diagnose nicht automatisch das Vorliegen eines sonderpädagogischen Förderbedarfs begründet. Bei der Prüfung, ob im Einzelfall ein sonderpädagogischer Förderbedarf vorliegt, müssen immer drei Faktoren berücksichtigt werden: der Lern- und Entwicklungsstand des Schülers, die schulischen Rahmenbedingungen und ihre Veränderungsmöglichkeiten sowie das außerschulische Umfeld.

Sonderpädagogischer Förderbedarf kann entsprechend der inhaltlichen Ausrichtung der erforderlichen Förderung in folgenden Förderschwerpunkten festgestellt werden:

- | | |
|--|------------------------|
| • Lernen | • geistige Entwicklung |
| • emotionale und soziale Entwicklung | • Hören |
| • Sprache | • Sehen |
| • körperliche und motorische Entwicklung | |

Einen Förderschwerpunkt Autismus gibt es in Sachsen gemäß Schulgesetz für den Freistaat Sachsen (SchulG) und Schulordnung Förderschulen (SOFS) nicht. Es erfolgt eine Zuordnung zu dem Förderschwerpunkt, in dem vorrangig sonderpädagogische Förderung erforderlich ist.

Bei einer Teilleistungsschwäche, z. B. Schwierigkeiten beim Erlernen des Lesens und der Rechtschreibung, besteht im Regelfall kein sonderpädagogischer Förderbedarf. Hier kann auf andere Fördermöglichkeiten zurückgegriffen werden.

Verfahren zur Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs

Rechtsgrundlage: § 30 SchulG, § 13 SOFS

Das Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs umfasst die Ermittlung des sonderpädagogischen Förderbedarfs und die Entscheidung über die notwendige Förderung. Es kann von einer Grundschule im Rahmen des Aufnahmeverfahrens, von der Schule, die der Schüler besucht, oder den Eltern bei der Sächsischen Bildungsagentur beantragt werden. Dazu sind die entsprechenden Formblätter zu verwenden, die in der VwV Muster sonderpädagogischer Förderbedarf und Beratung veröffentlicht sind. Wird ein Feststellungsverfahren durch die Schule beantragt, erhalten die Eltern eine Kopie des Antrages.

Die Sächsische Bildungsagentur leitet das Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs ein, wenn Anhaltspunkte einen sonderpädagogischen Förderbedarf vermuten lassen. Sie beauftragt eine Förderschule mit der Durchführung des Verfahrens. Ein Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs kann bei gewichtigen Anhaltspunkten für das Vorliegen eines sonderpädagogischen Förderbedarfs ggf. auch ohne Zustimmung der Eltern eingeleitet werden.

Die Förderschule informiert die Eltern über das beabsichtigte Vorgehen. Dabei kann die Diagnostik in Kleingruppen an der Förderschule oder mittels einer probeweisen Unterrichtung in einer Klasse an der mit der Diagnostik beauftragten Förderschule (dazu ist die Zustimmung der Eltern erforderlich) oder an einem anderen Ort (z.B. in der Grundschule, der Oberschule oder dem Gymnasium, welches das Kind aktuell besucht) realisiert werden.

Mittels standardisierter oder informeller diagnostischer Verfahren und Methoden (Tests, Interview mit den Eltern, Beobachtung, Analyse von Arbeitsergebnissen, ...) und unter dem Aspekt der interdisziplinären Zusammenarbeit (Beteiligung des Gesundheitsdienstes und der Schulpsychologie; Einbeziehung bereits vorhandener Gutachten mit Zustimmung der Eltern) hat die Förderdiagnostik die Aufgabe, die Notwendigkeit sonderpädagogischer Förderung festzustellen und die Möglichkeiten für die Förderung aufzuzeigen. Dabei ist zu beachten, dass medizinische, psychologische und therapeutische Gutachten sowie Stellungnahmen anderer Fachdienste allein keine Grundlage für die Organisation schulischer Bildungsprozesse sind. Die Feststellung einer Behinderung, Schädigung bzw. Benachteiligung allein sagt noch nichts über den Beratungs- und Unterstützungsbedarf im alltäglichen Leben aus - und somit auch nichts über die Unterstützungserfordernisse an der Schule.

Das förderpädagogische Gutachten

Die Förderschule erstellt ein förderpädagogisches Gutachten, das

- den sonderpädagogischen Förderbedarf benennt,
- Empfehlungen zum weiteren Bildungsgang und Förderschwerpunkt oder zu einer integrativen Maßnahme nach der Schulintegrationsverordnung gibt und
- Fördervorschläge formuliert (Anregungen zur Schaffung fördernder Lernbedingungen, förderspezifische Hilfen, Hinweise zu geeigneten Fördermaßnahmen sowie darüber hinaus Empfehlungen zu förderlicher außerschulischer Betreuung, therapeutischen Hilfen und Unterstützungsmaßnahmen für die Familie).

Auf der Grundlage des förderpädagogischen Gutachtens plant die Schule konkrete Fördermaßnahmen und erstellt einen Förderplan. Die Eltern erhalten eine Kopie des Gutachtens ausgehändigt.

Der Förderausschuss

Der Schulleiter der Förderschule bildet zur Ermittlung des sonderpädagogischen Förderbedarfs einen Förderausschuss. Diesem gehören ein Vertreter der bisher besuchten Schule, ein mit der Diagnostik beauftragter Lehrer der beauftragten Förderschule sowie mindestens ein Elternteil an. Weitere beteiligte Personen/Institutionen können einbezogen werden. In einem Auswertungsgespräch des Förderausschusses wird das förderpädagogische Gutachten mit den Ergebnissen der Diagnostik und dem Entscheidungsvorschlag der Förderschule erläutert und diskutiert. Den Eltern wird Gelegenheit gegeben, ihre Meinung einzubringen. Sie können diese auf dem Protokoll bzw. in einer zusätzlichen schriftlichen Stellungnahme darstellen. Die Eltern erhalten eine Kopie des Protokolls des Förderausschusses ausgehändigt.

Der Schulfeststellungsbescheid

Auf der Grundlage der Empfehlungen des förderpädagogischen Gutachtens trifft die Sächsische Bildungsagentur die Entscheidung nach § 30 Abs. 2 Satz 1 SchulG. Sie kann eine bestimmte Schule empfehlen. Sofern entschieden wird, dass gegenwärtig keine Pflicht zum Besuch einer Förderschule besteht, wird die bisherige Schule hierüber mit einer Mehrfertigung des förderpädagogischen Gutachtens informiert.

Die Entscheidung durch die Sächsische Bildungsagentur ist ein Verwaltungsakt, gegen den die Eltern unter Wahrung der Fristen Widerspruch einlegen können. Bei Ablehnung des Widerspruches ist das Verfahren für die Eltern kostenpflichtig.

Integration an einer Regelschule

Eine integrative Unterrichtung ist an die Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs gebunden. Im Rahmen des Feststellungsverfahrens werden Voraussetzungen für ein erfolgreiches Lernen beschrieben und die Möglichkeit einer integrativen Beschulung geprüft. Die Genehmigung einer Integration erfolgt durch die Sächsische Bildungsagentur, wenn die Bedingungen für eine erfolgreiche integrative Beschulung an der konkreten Schule gegeben sind. Insbesondere müssen die in § 4 Abs. 1 SchIVO geforderten personellen, räumlichen und sächlichen Voraussetzungen vorliegen.

Sehr geehrte Eltern,

wenn Sie zu den obigen Ausführungen weitere Informationen benötigen, wenden Sie sich bitte an die Schulleitung der Schule Ihres Kindes oder an die Sächsische Bildungsagentur, Regionalstelle Dresden.

Alle rechtlichen Grundlagen finden Sie auch im Internet unter www.revosax.sachsen.de:

- Schulgesetz für den Freistaat Sachsen (SchulG)
- Schulordnung Förderschulen (SOFS)
- Schulintegrationsverordnung (SchIVO)
- VwV Muster sonderpädagogischer Förderbedarf und Beratung
- VwV LRS-Förderung

Weiterführende Informationen zur sonderpädagogischen Förderung im Freistaat Sachsen und Hinweise zur Förderung von Schülern mit gesundheitlichen Einschränkungen und Teilleistungsschwächen erhalten Sie in den vom Sächsischen Staatsministerium für Kultus herausgegebenen Publikationen

(<https://publikationen.sachsen.de>):

- Vielfalt als Chance – Sonderpädagogische Förderung in Sachsen (SMK, 2014)
- Sonderpädagogische Förderung – Handlungsleitfaden schulische Integration (SMK, 2009)
- Chronisch kranke Schüler im Schulalltag (SMK, 2012)
- Der aufmerksamkeitsgestörte/hyperaktive Schüler in der Schule (SMK, 2005)
- Handlungsorientierung LRS (SMK, 2008)
- Schwierigkeiten beim Erlernen des Rechnens - Kl. 1 bis 4 (SMK, 2010)
- Besondere Rechenschwierigkeiten – Kl. 5 und 6 (SMK, 2013)